

Vierbeiniges Risiko



Wenn ein Hund jemanden verletzt oder auf die Strasse rennt und einen Verkehrsunfall verursacht, kann das für die Halterin oder den Halter richtig teuer werden. Darum ist eine Haftpflichtversicherung empfehlenswert – in acht Kantonen ist sie sogar bereits obligatorisch.

Wird ein Tier absichtlich auf eine Person gehetzt, muss der Hundehalter den Schaden aus eigener Tasche berappen.

VON HELEN WEISS

Spaniel «Tesco» wurde seine Fresslust zum Verhängnis: Weil er sich nachts gerne am Abfall zu schaffen machte, stellte seine Halterin den Plastikmülleimer auf den Herd. Auf der Suche nach Futter schaltete der Hund versehentlich eine Herdplatte an, worauf der Mülleimer Feuer fing. Die gesamte Wohnung brannte aus, obwohl die Feuerwehr mit 50 Einsatzkräften anrückte. Schadenssumme: rund 200 000 Franken. Hunde richten manchmal Schäden an, die weit über den zerkaute Designer-Schuh oder die zerkratze Holztür hinausge-



hen. Rennt ein Vierbeiner etwa unbeaufsichtigt auf die Strasse, kann er einen Verkehrsunfall verursachen – ganz zu schweigen davon, was er mit einem Biss anrichten kann. Das kann Frauchen und Herrchen teuer zu stehen kommen. Denn generell gilt die Regel: Wer ein Heimtier hält, der haftet grundsätzlich für Schäden, die das Tier verursacht. Eine Haftpflichtversicherung übernimmt geringfügige Kosten, etwa den Ersatz eines kaputten Seitenspiegels oder einer zerrissenen Hose ebenso wie beispielsweise einen Totalschaden, wenn der Hund vor ein Auto läuft, eine Arztrechnung oder einen eventuellen Verdienstaustausch, wenn der Verunfallte ins Spital muss oder für einige Zeit arbeitsunfähig ist. Wer als Tierhalter keine Privathaftpflicht hat, muss dies alles aus eigener Tasche bezahlen.

Anders als in Österreich und in Deutschland braucht es in der

Löst ein Tier einen Brand aus, in dem es etwa per Zufall den Herdschalter betätigt, kann dies zu Schadensfällen in Millionenhöhe führen.



Quelle alle Bilder: pixelio.de

Die Haftpflichtversicherung übernimmt geringfügige Kosten wie etwa zerrissene Hosen genauso wie einen Totalschaden, wenn der Hund vor ein Auto läuft.

Schweiz keine separate Hundehalter-Haftpflichtversicherung. Wohl aber sollten Hundehalter für sich selber eine entsprechende Versicherung abschliessen – in acht Kantonen ist dies in der Zwischenzeit sogar Pflicht (siehe Box II, Seite 14).

Sinnvoller Versicherungsschutz

Im Gegensatz zum Tierschutzgesetz, welches in der Schweiz national geregelt ist, wird das Hunderecht hierzulande kantonal festgelegt. Deshalb



Wird ein bekanntlich aggressiver Hund nicht genügend beaufsichtigt, kann der Versicherer im Schadensfall die Leistungen kürzen.

sind die Pflichten der Hundehalter äusserst unterschiedlich – was zu einigen Verwirrungen führen kann. «Momentan ist ein gesamtschweizerisches Hundegesetz in Beratung. Doch bis zur Einführung kann es noch eine Weile dauern», weiss Alexandra Spring, Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Hundehaltende sollten sich deshalb über ihre am Wohnsitz geltenden Gesetze regelmässig auf dem Laufenden halten, denn eine Informationspflicht seitens der Kantone besteht nicht. Kontrolliert wird der Abschluss einer Versicherungspolice in jenen Kantonen, wo ein Obligatorium besteht, zwar nicht. Kommt es jedoch zu einem Schadensfall, muss der Halter nicht nur den gesamten Schadensbetrag selbst berappen – im schlimmsten Fall wird ihm zusätzlich eine Busse wegen Verstoss gegen das kantonale Hundegesetz aufgebremmt.

Doch nicht nur in Kantonen mit Versicherungs-Obligatorium lohnt

sich ein Haftpflichtschutz. «Grundsätzlich ist eine Haftpflichtversicherung für jeden Tierhalter sinnvoll», sagt Spring. Denn auch eine Katze kann die kostbare Ming-Vase des Nachbarn zerdeppern und Kaninchen verfügen bekanntlich über scharfe Nagezähne. Wichtig sei jedoch, mit dem Versicherer genau abzuklären, welche Leistungen bei einem allfälligen Schadensfall gedeckt sind (siehe Box I). «Man darf dabei ruhig Angebote unterschiedlicher Versicherer miteinander vergleichen und sich dann entscheiden», rät die Fachfrau.

Tiere sind unberechenbar

Auch Personen, die fremde Hunde regelmässig hüten, sollten sich um einen umfassenden Versicherungsschutz kümmern. «Ist die Aufsichtsperson durch den Tiereigentümer über die Charaktereigenschaften des Hundes instruiert, mit dem Tier vertraut und kann es dadurch genügend einschätzen, kann sie in einem Schadensfall haftbar gemacht werden», erklärt Spring. Und wer Hunde professionell betreut, also Hüte- oder Ausführdienste gegen Entgelt anbietet, sollte allenfalls eine Zusatz- oder Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen.

Das Hundegesetz – das neben dem Haftpflicht-Obligatorium auch das Tragen von Maulkörben regelt – ist in der Schweiz kantonal geregelt.



Hunde können enorme Schäden anrichten – etwa wenn sie sich losreißen, auf die Strasse rennen und einen Verkehrsunfall auslösen.

Nach geltendem Recht können sich Tierhalter von der Haftung befreien, wenn sie nachweisen, dass sie «alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet» haben. Dies kommt in der Praxis vor allem bei Katzen zum Zug, die im Gegensatz zu Hunden unbeaufsichtigt im öffentlichen Raum umherstreifen und dadurch versehentlich so manchen Schaden anrichten können. Doch auch in einem solchen Fall ist eine Haftpflichtversicherung von Vorteil, wie Nathalie Dubois, Geschäftsführerin der Schweizerischen Gesellschaft für Tierschutz Pro Tier



Nicht nur Hunde, auch Katzen können beißen oder andere Schäden anrichten. Deshalb empfiehlt sich auch für Katzenhalter eine Haftpflichtversicherung.

Umfassender Schutz

Auf diese Punkte sollten Sie als Hundehalter bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung achten:

- Für welche Tierarten kommt die Haftpflichtversicherung auf?
- Sind auch gefährliche Tierarten wie Giftschlangen oder -spinnen mitversichert?
- Übernimmt der Versicherer Schäden in Mietwohnungen, die durch das Tier verursacht wurden?
- Ist eine genügend hohe Deckungssumme vereinbart?
- Entspricht die Deckungssumme den Vorgaben des Kantons, falls eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist?
- Sind Schäden versichert, welche das Tier in den Ferien im Ausland verursacht?
- Sind auch Personen mitversichert, die den Hund vorübergehend betreuen?
- Zahlt die Versicherung auch einen Schadenersatz, wenn keine Haftpflicht besteht?

erklärt. «Bei kleineren Schäden ist eine gegenseitige Kulanz ratsam. Um nachbarschaftliche Streitigkeiten zu vermeiden, sollte man als Katzenhalter deshalb genügend Goodwill aufbringen, einen Schaden zu übernehmen, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass ihn die eigene Katze verursacht hat» Tiere seien unberechenbar; das müsse man sich bewusst sein, wenn man sich einen vierbeinigen Freund ins Haus hole. Umgekehrt, kann man Katzenhalter aber auch nicht für jede von der Katze umgeknickte Pflanze oder «gestohlene» Wurst haftbar machen.



Schnappt der Hund nur nach Seifenblasen, ist glücklicherweise keine Haftpflichtversicherung notwendig.

Rechtsschutz kontrollieren

Eine Haftpflicht-Police ist aber kein Freifahrtsschein: Hat ein Tierhalter nämlich nachweislich seine Aufsichtspflicht verletzt oder grob fahrlässig gehandelt, in dem er etwa das sechsjährige Enkelkind mit dem Bernhardiner auf einen Spaziergang schickt oder einen als aggressiv bekannten Hund frei laufen lässt, kann die Versicherung die Leistungen kürzen oder gar verweigern. Schäden, die der Tierhalter absichtlich herbeiführt, indem er beispielsweise seinen Hund auf eine Person hetzt, sind gar nicht versichert. Und falls man in Besitz eines besonders ungestümen Tiers ist, empfiehlt es sich, kleinere Schäden selbst zu bezahlen, statt ständig Leistungen bei der Versicherung einzufordern. «Bei häufigen Schadensereignissen kann der Versicherer den Vertrag kündigen», sagt Alexandra Spring von TIR. Dies kann unangenehme Folgen haben: «Wenn einem der Vertrag einmal gekündigt wurde, kann es schwierig sein, einen neuen Versicherer zu finden.»



Quelle alle Bilder: pxfoto.de

Ein Vorfall mit einem Hund kann nicht nur Sachschäden verursachen. Wird eine Person von einem Vierbeiner gebissen, ist für den Halter des Tiers eine Rechtsschutzversicherung ratsam.

Ein Vorfall mit einem Hund kann jedoch nicht nur Sachschäden verursachen. Wird etwa eine Person von einem Vierbeiner gebissen, folgt mit der im Jahr 2007 neu eingeführten eidgenössischen Meldepflicht eine Information an das Veterinäramt. Dort wird mit einem Verwaltungsverfahren die Gefährlichkeit des Hundes abgeklärt. Allenfalls entstehen zusätzliche Kosten für ein Gutachten, ein Rechtsmittelverfahren oder gar ein Strafverfahren wegen Körperverletzung. Dafür kommt nicht die Haftpflichtversicherung, sondern die Rechtsschutzversicherung auf. Hundehalter sollten deshalb mit dem Versicherer abklären, ob die Deckung für diese Verfahren mit ihrer Rechtsschutzversicherung gewährleistet ist. ■

Kantone mit einem Versicherungs-Obligatorium

Basel-Stadt: Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Die mit der Haltung eines potenziell gefährlichen Hundes verbundenen Risiken müssen ausdrücklich abgesichert sein. Deckungssumme: mindestens drei Millionen Franken.

Baselland: Obligatorische Haftpflichtversicherung, deren Deckung die Risiken der Hundehaltenden selber sowie derjenigen Personen, die die Hunde tatsächlich beaufsichtigen umfasst. Deckungssumme: mindestens drei Millionen Franken.

Solothurn: Obligatorische Haftpflichtversicherung, deren Deckung die Risiken der Hundehaltenden selber sowie derjenigen Personen, die die Hunde tatsächlich beaufsichtigen umfasst. Deckungssumme: offen.

Tessin: Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Deckungssumme: mindestens drei Millionen Franken.

Schaffhausen: Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Deckungssumme: mindestens eine Million Franken. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

Zürich: Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Deckungssumme: mindestens eine Million Franken. Auf Verlangen ist entsprechender Nachweis zu erbringen. Wer vorsätzlich keine Haftpflichtversicherung abschliesst, wird mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

Schwyz: Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Deckungssumme: offen.

Thurgau: Obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Deckungssumme: mindestens drei Millionen Franken.

Stand: August 2010

Quelle: Stiftung für das Tier im Recht.

Link

Weitere Informationen zu aktuellen kantonalen Bestimmungen auf einen Klick:

www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/hunderecht/index.php

Literatur

Tier im Recht transparent
Praxisratgeber
von Gieri Bolliger, Antoine F. Goetschel, Michelle Richner und Alexandra Spring
Schulthess Verlag 2008
49.00 Franken